

die Herstellung subjektiver Porträts und die Gegenüberstellung. Von der Erfahrung ausgehend, daß ein Wiedererkennungszeuge häufig nur einen Teil der Gesichtselemente präzise angeben kann, ist methodisch bedeutsam, daß die Kombination von Aussagen mehrerer Wiedererkennungszeugen zur Vervollkommnung der Personenbeschreibung auf dem Wege der Synthese führen kann. Wiederholt war eine derartige Arbeitsweise Grundlage für die Herstellung subjektiver Porträts, die sich durch eine wirklichkeitsnahe Wiedergabe auszeichneten und erfolgreich zur Täterermittlung angewendet wurden (siehe Abschnitt 6. Beispiel 2).

Vor jeder Entscheidung, eine Porträtreproduktion nach Aussagen von Wiedererkennungszeugen durchzuführen, ist zu prüfen, ob im konkreten Fall die erforderlichen objektiven und subjektiven Bedingungen für die Herstellung eines subjektiven Porträts gegeben sind. Die Vorprüfung nimmt der Kriminalist vor, der im Prozeß der Untersuchung die Erstvernehmung des Zeugen durchführt. Um der Einschätzung objektive Kriterien zugrunde zu legen, steht ein vom Kriminalistischen Institut der Deutschen Volkspolizei ausgearbeitetes Frageprogramm zur Verfügung (siehe Anhang). Läßt die Vorprüfung Eignung erkennen, oder ist kein eindeutiges Resultat zu erzielen, ist sofort ein Spezialist für Porträtreproduktion anzufordern.

Überhöhte Ansprüche an die Aussagequalität der Wiedererkennungszeugen im Stadium der Vorprüfung verbunden mit dem Verzicht auf den Einsatz des Spezialisten der Kriminalpolizei für Porträtreproduktion, sind im Interesse der Aufdeckung und Aufklärung jeder Straftat nicht gerechtfertigt.

Im Zweifelsfalle ist immer durch den Spezialisten zu prüfen, ob der Wiedererkennungszeuge imstande ist, verwertbare Bildinformationen zu liefern. Zur Entscheidung dieser Frage bedarf es spezieller Kenntnisse und Hilfsmittel, über die der die Untersuchung führende Kriminalist in der Regel nicht verfügt. Beim Zusammenwirken zwischen dem Spezialisten für Porträtreproduktion und dem Wiedererkennungszeugen wird geklärt, welcher Wahrheitsgehalt den Aussagen beizumessen ist (siehe Abschnitt 3.7.).

### **3.3. Die kombinierte Nutzung kriminalistischer Registriermittel für die Auswertung der Aussagen von Wiedererkennungszeugen zur Täterermittlung**

Alle für die Täterermittlung und Aufklärung einer Straftat bedeutsamen Informationen, die durch Aussagen des Wiedererkennungszeugen bekannt werden, müssen aktiv auf bereitet werden, um die beschleunigte und vollständige Aufklärung der Straftat zu sichern.